

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1965	Nummer 9
--------------	---	----------

#### Inhalt

##### I.

###### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	23. 12. 1964	RdErl. d. Finanzministers	
20323		Übergangsbeihilfen nach § 18 BPolBG und § 12 SVG; hier: Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBesG 60 und des § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, § 121 Abs. 2 LBG 62 . . . . .	102
20500	21. 12. 1964	RdErl. d. Innenministers Umbenennung einer Kreispolizeibehörde; hier: Kreispolizeibehörde Leverkusen . . . . .	102
20511	28. 12. 1964	RdErl. d. Innenministers Vollstreckung richterlicher Vorführungsbefehle durch die Polizei . . . . .	102
21703	28. 12. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Statistik der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfelghilfe und entsprechender Leistungen sowie der Kriegsopferfürsorge ab 1. Januar 1964 . . . . .	102
22306	30. 12. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit . . . . .	103
2370	18. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wirtschaftlichkeitsberechnung für Bauvorhaben, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind . . . . .	103
2370	23. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende . . . . .	104
2370	28. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsbauprogramm 1965; hier: a) Aufhebung der Bestimmungen des Runderlasses vom 5. 2. 1964 betreffend Gewährung von zweistelligen Hypotheken aus eigenen Mitteln der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen b) Gewährung von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln zur Förderung von Familienheimen . . . . .	104
302	18. 12. 1964	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung und Aufgaben des Bezirksrevisors sowie Kostenprüfung in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	105

##### II.

###### Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1. v. 1. 1. 1965 . . . . .	106

## I.

20320

20323

**Übergangsbeihilfen nach § 18 BPolBG und § 12 SVG; hier: Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBesG 60 und des § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, § 121 Abs. 2 LBG 62**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 12. 1964 — B 2114  
3152 IV/64 B 3025

Der Bundesminister des Innern hat in seinem Rundschreiben v. 1. Oktober 1964 (GMBL, S. 478) die Auffassung vertreten, daß die Übergangsbeihilfen nach § 18 BPolBG und § 12 SVG nicht als Abfindungen im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts behandelt werden können, weil sie der Erleichterung des Übergangs in einen anderen Beruf dienen und keine Leistung darstellen, die an ausscheidende Beamte als Ausgleich für den Verlust einer Versorgungsanwartschaft gewährt wird.

Ich schließe mich dieser Auffassung an und bitte, das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit der betroffenen Beamten rückwirkend neu festzusetzen. Soweit frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf im Bundesgrenzschutz und ehemalige Soldaten auf Zeit zur Erhaltung der Anrechenbarkeit der Dienstzeit auf die ihnen beim Ausscheiden zustehende Übergangsbeihilfe verzichtet haben, wird sie ihnen nach dem obengenannten Rundschreiben des Bundesministers des Innern nachgezahlt.

Die einschlägigen Besoldungs- und Verwaltungsvorschriften, nämlich

- a) BV Nr. 2 Abs. 1 Buchstaben f und g zu § 8 LBesG 60.
  - b) VV 5 Buchstabe f zu § 119 LBG.
  - c) VV 9.2 Buchstaben b und c zu § 121 LBG
- werden hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1965 S. 102.

20500

**Umbenennung einer Kreispolizeibehörde; hier: Kreispolizeibehörde Leverkusen**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1964 — IV A 1 — 10

1. Nach den Erhebungen des Statistischen Landesamtes NW betrug die Einwohnerzahl der Stadt Leverkusen am 30. Juni 1964 101 402.
2. Gemäß Nr. 3 zu § 6 POG der VerwVO zum POG v. 24. 9. 1953 (SMBL. NW. 20500) und § 2 (1) Nr. 13 und (2) der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 11. März 1964 (SGV. NW. 2004) führt die Kreispolizeibehörde Leverkusen ab 1. Januar 1965 die Bezeichnung:

„Der Polizeidirektor  
— Leverkusen —“.

— MBL. NW. 1965 S. 102.

20511

**Vollstreckung richterlicher Vorführungsbefehle durch die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 12. 1964 — IV A 2 — 284

1. Bei der Vorführung von Zeugen und Beschuldigten zur richterlichen Vernehmung (§§ 51, 134, 135 StPO, 380 ZPO) oder zur Hauptverhandlung (§§ 230, 236, 329 StPO) ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sorgfältig zu beachten. Die mit der Vorführung verbundene unvermeidliche Freiheitsbeschränkung und die Art und Weise, wie die Vorführung durchgeführt wird, müssen bei Beschuldigten in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat stehen. Bei Zeugen ist stets zu berücksichtigen, daß sie nicht wegen einer strafbaren

Handlung, sondern zur Durchsetzung ihrer Zeugnispflicht vorgeführt werden.

2. Der Vorzuführende ist daher möglichst unmittelbar vor dem Termin festzunehmen und vor den Richter zu bringen. Ist der Termin — vor allem bei Vorführungen zu Hauptverhandlungen — im Laufe des Tages angesetzt, so sind Berufstätige von der Arbeitsstelle vorzuführen, wenn diese der Polizei bekannt ist oder ohne umständliche Ermittlungen festgestellt werden kann. Ist es unumgänglich, den Vorzuführenden vor Arbeitsbeginn festzunehmen, so ist er nach Öffnung des Gerichts dort zu übergeben, soweit das Gericht über Vorführzellen oder ähnliche Unterbringungsmöglichkeiten verfügt. Die Vorführung zum Termin ist dann Sache der Justiz.
3. Zeugen sind bei der Polizei nicht im Polizeigewahrsam unterzubringen. Sie sind nicht im Gefangenentransportwagen oder im Sammelflansch zu befördern. Diese Regelung gilt auch für Personen, die einer Übertragung beschuldigt werden.
- Um bei Übertretungen, insbesondere bei Verkehrsübertretungen, Vorführungsanordnungen nach Möglichkeit zu vermeiden, wird nochmals darauf hingewiesen, daß es nach § 413 Abs. 1 StPO genügt, wenn dem Beschuldigten Gelegenheit zur Auflösung gegeben worden ist. Das kann auch schriftlich geschehen. Außerdem sich der Beschuldigte nicht, so ist der Vorgang in der Regel mit einem entsprechenden Vermerk zum Erlaß einer Strafverfügung an das Gericht abzugeben.
4. Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister. Er wird die Gerichte bitten, Vorführungstermine morgens möglichst früh anzusetzen. Er wird ferner sicherstellen, daß Vorführungsbefehle sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden, damit die Polizei über die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung unterrichtet ist.
5. Der Erlaß v. 27. 3. 1963 (n. v.) IV A 2 — 284 ist damit gegenstandslos.

— MBL. NW. 1965 S. 102.

21703

298

**Statistik der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe und entsprechender Leistungen sowie der Kriegsopferfürsorge ab 1. Januar 1964**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 12. 1964 — IV A 1 — II B 4 — 5141.0

Die ab 1. Januar 1964 zu verwendenden Formblätter für die Statistik der Kriegsopferfürsorge und für die Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe und entsprechender Leistungen sowie der Kriegsopferfürsorge sind neben den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes im Gemeinsamen Ministerialblatt 1964 S. 486 veröffentlicht. Im übrigen gelten die bisherigen Formblätter SH Teil I und II, TH. A, A (Anlage) und B nebst Erläuterungen, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt 1963 S. 53, weiter.

Hierzu und in Ergänzung zu den Bezugserlassen wird folgendes bestimmt:

**1. Jahresstatistik der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge**

Die Jahresstatistiken der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge nach den Formblättern SH (Teil I und II), KOF (Teil I und II) sind von den kreisfreien Städten, Landkreisen und Landschaftsverbänden bis spätestens 25. Februar eines jeden Jahres an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen zu senden. Für die Ausfüllung der Formblätter sind die Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes v. 1. Februar 1963 (GMBL. 1963 S. 80/85) u. v. 30. September 1964 (GMBL. 1964 S. 492) zu beachten.

**2. Jahresabrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe und entsprechender Leistungen sowie der Kriegsopferfürsorge**

Die kreisfreien Städte und Landkreise fassen die Jahresabrechnungen in einer Abrechnung zusammen und legen sie in vier Ausfertigungen nach den Formblättern KFH 1, KOF 1, KOF 1 a, SH (Teil I), KOF (Teil I) zu den mit Bezugserlaß v. 17. 8. 1962 bekanntgegebenen Terminen dem Regierungspräsidenten vor. Gemeinden oder Gemeindeverbände, die Träger von Jugendämtern sind, legen die Abrechnung nach den vorgenannten Formblättern den Landkreisen vor. Die Landkreise übernehmen die Angaben dieser Kostenträger in ihre Abrechnung.

Die Regierungspräsidenten legen die Zusammenstellung der Bezirkszahlen nach den Formblättern KFH 2, KOF 2, KFH 2 b bis d, KFH 3 und KOF 3 in vier Ausfertigungen sowie die Jahresabrechnungen der kreisfreien Städte und Landkreise – Formblätter SH (Teil I), KOF (Teil I), KFH 1, KOF 1 und KOF 1 a – in drei Ausfertigungen mir zu dem mit Bezugserlaß v. 17. 8. 1962 bekanntgegebenen Termin vor.

Für die Landschaftsverbände und für die sonstigen verrechnungsberechtigten Stellen des Landes gilt das Vorstehende entsprechend.

In diesem Zusammenhang wird auf Nr. 3.5 des Bezugserlasses v. 17. 8. 1962 hingewiesen.

**3. Jahresabrechnung der Tuberkulosehilfe gemäß § 66 BSHG**

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe reichen mir ihre Jahresabrechnung nach den Formblättern TH, SH (Teil I) Nachweisung B) in drei Ausfertigungen zum

**T.** 10. Februar eines jeden Jahres ein.

**4. Jahresabrechnung und Statistik der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland**

Die Abrechnung und Statistik für Sozialhilfe für Deutsche im Ausland, der Kostenersatzleistungen an schweizerische Armenbehörden und der Krankenversorgung nach § 276 LAG für Deutsche im Ausland nach Formblatt A und der zugehörigen Anlage sowie der Nachweis der Kosten der Sozialhilfe bei Übertritt aus dem Ausland (§ 108 Abs. 1 BSHG) nach Formblatt B sind mir wie bisher halbjährlich zum 15. August und 15. Februar eines jeden Jahres von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe vorzulegen.

Die RdErl. v. 17. 4. 1963, 31. 5. 1963, 20. 9. 1963 (SMBI. NW. 21703) und 8. 1. 1964 (n. v.) — IV A 1 — 5141.0 — werden aufgehoben.

Bezug: Bek. d. BMI v. 14. 2. 1963 (GMBI. S. 53) u. Bek. d. BMI v. 20. 10. 1964 (GMBI. S. 486).

RdSchr. d. BMI v. 24. 7. 1962 (GMBI. S. 329).

Gem. RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers, d. Finanzministers u. d. Innerministers NW. v. 17. 8. 1962 (SMBI. NW. 21703),

RdErl. v. 24. 3. 1964 (MBI. NW. S. 628 SMBI. NW. 21703).

An die Regierungspräsidenten,

Landschaftsverbände,

Landkreise u. kreisfreien Städte,

kreisangehörigen Gemeinden und

Amter mit eigenem Jugendamt.

— MBI. NW. 1965 S. 102.

**22306**

**Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 12. 1964  
IV B 4 — 6921.5

**I.**

Im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 15. 9. 1964 (ABl. KM. S. 259) wird die Vergütung nach dem BAT der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 wie folgt neu geregelt:

Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT einzureihen. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter ab eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulage hinzuweisen.

	Verg.Gr. des BAT	Widerrufliche Zulage ab 1. 10. 1964
1. Sozialarbeiter als Lehrkräfte an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit der Befähigung zum berufspraktischen Unterricht	IV b	ab 33. Lebensjahr 70 DM ab 45. Lebensjahr 185 DM
2. Lehrkräfte an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats	III	ab 30. Lebensjahr 160 DM ab 46. Lebensjahr 334 DM

**II.**

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, erhalten eine ihrer Lehrbefähigung entsprechende Vergütung, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

Soweit Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis auf Grund ihres Arbeitsvertrages eine höhere Vergütung als nach Abschnitt I dieses RdErl. erhalten, ist der Arbeitsvertrag wegen des Inkrafttretens dieses RdErl. nicht zu kündigen.

Der RdErl. v. 11. 5. 1964 (SMBI. NW. 22306) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten

— MBI. NW. 1965 S. 103.

**2370**

**Wirtschaftlichkeitsberechnung für Bauvorhaben, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 12. 1964 — III A 1 — 4.02.4.03 — 2036/64

In lfd. Nr. 10 d. RdErl. des damaligen Ministers für Wiederaufbau v. 27. 10. 1958 — MBI. NW. S. 2384 SMBI. NW. 2370 — wird der Satz 4 wie folgt geändert:

Ist in Gemeinden, in denen die Wohnungen errichtet worden sind, die Mietpreisbindung noch nicht aufgehoben,

so kann eine Mieterhöhung preisrechtlich nach Maßgabe des § 19 der Neubaumietenverordnung 1962 (NMVO 1962) v. 19. Dezember 1962 (BGBl. I S. 753) beantragt werden; in Gemeinden, in denen eine Mietpreisbindung nicht mehr besteht, ergeben sich die zulässigen Mieterhöhungen aus § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen (BGBl. I 1960 S. 402).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

— MBl. NW. 1965 S. 103.

2370

### Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 12. 1964 — III A 1/III B 2 — 4.23.1 — 3714/64

#### I.

1. Es hat sich als notwendig erwiesen, den durch die vorbezeichnete Förderungsmaßnahme begünstigten Personenkreis (Nr. 4 der Bestimmungen) auf alle Studierenden der wissenschaftlichen Hochschulen, der Ingenieurschulen und der Höheren Wirtschaftsfachschulen des Landes zu erweitern.
2. Von einigen Bewilligungsbehörden waren zu den Bestimmungen vom 18. 3. 1964 Zweifelsfragen über die Auslegung der Bestimmungen geäußert worden. Es erschien zweckmäßig, diese Fragen durch eine entsprechende Regelung in den Bestimmungen selbst (Nr. 3 und 7) zu klären.
3. Die „Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende“ v. 18. 3. 1964 werden daher wie folgt ergänzt bzw. geändert:
  - a) Nr. 3 Abs. 4 erhält folgenden neuen Satz 2, der bisherige Satz 2 wird Satz 3:  
Dabei gelten die Nrn. 12 und 13 WFB 1957 mit der Maßgabe, daß die hiernach jeweils in Betracht kommende Wohnflächengrenze um die Wohnfläche der für begünstigte Personen (Nr. 4) bestimmten Wohnräume überschritten werden darf.
  - b) Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:  
Begünstigte Personen im Rahmen dieser Maßnahme sind deutsche und ausländische Studierende, die an folgenden Universitäten bzw. Hochschulen oder Akademien immatrikuliert sind:
    - a) Universitäten in Bochum, Bonn, Köln und Münster,
    - b) Technische Hochschulen in Aachen und Dortmund,
    - c) Medizinische Akademie in Düsseldorf,
    - d) Pädagogische Hochschulen in Aachen, Bielefeld, Bonn, Dortmund, Duisburg, Essen, Hagen, Hamm, Kettwig, Köln, Münster, Neuß, Paderborn, Wiedenau und Wuppertal,
    - e) Kunsthochschule in Düsseldorf,
    - f) Musikhochschulen in Detmold, Essen und Köln,
    - g) Sporthochschule in Köln,
    - h) Folkwanghochschule für Musik, Theater und Tanz in Essen,
    - i) Staatliche Ingenieurschulen für Maschinenwesen in Aachen, Bielefeld, Bochum, Burgsteinfurt, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Gummersbach, Hagen, Iserlohn, Köln, Krefeld, Lemgo, Paderborn, Remscheid, Siegen, Soest, mit Außenstelle in Meschede, und Wuppertal-Elberfeld,
    - Private Ingenieurschule für Maschinen- und Bauwesen in Lage,

- j) Staatliche Ingenieurschulen für Bauwesen in Aachen, Essen, Hagen, Höxter, Köln-Nippes, Minden, Münster, Recklinghausen, Siegen, Wuppertal-Barmen,
- k) Nichtstaatliche Ingenieurschulen für Textilwesen in Aachen, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal-Barmen,
- Private Ingenieurschule für Bergwesen in Bochum,
- l) Staatliche Höhere Wirtschaftsfachschulen in Bielefeld, Mönchengladbach und Siegen,
- Nichtstaatliche Höhere Wirtschaftsfachschulen in Köln, Dortmund und Bochum,
- Private Höhere Wirtschaftsfachschule für das Versicherungswesen in Köln,
- c) Nr. 7 Abs. 1 erhält folgende neuen Sätze 2 und 3: Dies gilt auch dann, wenn das Baudarlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig zurückgezahlt wird. Die Nrn. 83 bis 87 WFB 1957 finden keine Anwendung.

#### II.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Bezug: RdErl. nebst Bestimmungen v. 18. 3. 1964 (MBl. NW. S. 614; SMBL. NW. Nr. 2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,

4 Düsseldorf;

nachrichtlich:

An den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 104.

2370

### Wohnungsbaprogramm 1965;

hier: a) Aufhebung der Bestimmungen des Runderlasses vom 5. 2. 1964 betreffend Gewährung von zweistelligen Hypotheken aus eigenen Mitteln der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen

b) Gewährung von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln zur Förderung von Familienheimen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 12. 1964 — III B 4 — 4.709/4.63 — 4047/64

#### 1. Aufhebung der Bestimmungen des Runderlasses vom 5. 2. 1964

Die für das Baujahr 1964 geltenden Bestimmungen d. RdErl. v. 5. 2. 1964 über die Gewährung zinsgünstiger zweistelliger Hypotheken aus eigenen Mitteln der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen werden hiermit mit Wirkung vom 31. 12. 1964 aufgehoben.

Auch für das Baujahr 1965 stehen Mittel für diese Maßnahme zur Verfügung, allerdings nur in geringem Umfang, weil u. a. ein Teil der verfügbaren Mittel für die Finanzierung von Wohnraum des Wohnungsbaprogrammes 1964 in Anspruch genommen werden mußte. Über die Möglichkeit der Finanzierung öffentlich geförderten Wohnraumes mit zinsgünstigen zweistelligen Hypotheken aus eigenen Mitteln der Wohnungsbauförderungsanstalt für besondere Maßnahmen im Baujahr 1965 werden zu gegebener Zeit besondere Weisungen erteilt.

**2. Gewährung von Festbetragsdarlehen zur Förderung von Familienheimen aus nicht öffentlichen Mitteln**

Es ist vorgesehen, auch im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1965 Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln zur Förderung von Familienheimen nach den Bestimmungen d. RdErl. v. 22. 6. 1964 zu gewähren. Ich ermächtige die Bewilligungsbehörden, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst bis zum 31. 3. 1965 Anträge auf Gewährung von Festbetragsdarlehen zur Förderung von Familienheimen nach den Bestimmungen d. RdErl. v. 22. 6. 1964 vorzulegen.

T. Bis zum 31. 3. 1965 werden den Bewilligungsbehörden bei den Pos.-Nr. 1.20 keine Mittelkontingente an nicht öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden. Die Gewährung der Festbetragsdarlehen für die der Wohnungsbauförderungsanstalt bis zum 31. 3. 1965 vorgelegten Anträge erfolgt aus einem Globalkontingent, das der Wohnungsbauförderungsanstalt zu gegebener Zeit zuteilt werden wird.

Für die Zeit nach dem 1. 4. 1965 werden zu gegebener Zeit weitere Weisungen erteilt werden.

Bezug: RdErl. v. 5. 2. 1964 (SMBL. NW. 2370).  
RdErl. v. 22. 6. 1964 (SMBL. NW. 2370)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten,  
Landesbaubehörde Ruhr in Essen,  
Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster,  
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen:  
4 Düsseldorf.

— MBl. NW. 1965 S. 104.

**302**

**Bestellung und Aufgaben des Bezirksrevisors sowie Kostenprüfung in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen**

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 12. 1964  
(II C 1 — Arb 1062)

Im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimme ich folgendes:

1. Für den Bereich der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf und Hamm ist je ein Bezirksrevisor zu bestellen. Die Bestellung nimmt der Arbeits- und Sozialminister vor.

2. Der Bezirksrevisor vertritt die Staatskasse im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit in Verfahren, die betreffen:
  - a) die Wertfestsetzung,
  - b) die der Landeskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten und kostenrechtlichen Entschädigungen aller Art,
  - c) die Festsetzung von Kosten für oder gegen das Land Nordrhein-Westfalen,
  - d) die Anordnung der Nachzahlung gemäß § 126 Abs. 3 ZPO.
  - e) Einwendungen nach § 8 Abs. 1 der Justizbeitreibungsordnung.

3. Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Befugnisse des Bezirksrevisors nach den §§ 41 bis 52 der Kostenverfügung (Durchführungsbestimmungen zu den Kostengesetzen — AV.d.JM. v. 25. 9. 1957 — JMBL. NRW. S. 219 —), unter Beachtung der kostenrechtlichen Besonderheiten im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen.

Der Bezirksrevisor hat außerdem die

- a) außerordentliche Geschäftsprüfung bei den Zahlstellen.
- b) außerordentliche Bestandsprüfung an Hand der Säcchrechnungen.
- c) im Verfahren betr. die aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen an Rechtsanwälte vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen.

4. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts kann dem Bezirksrevisor weitere Verwaltungsaufgaben, insbesondere auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie des Kostenwesens übertragen.

5. Für die Kostenprüfung im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit finden die §§ 41 bis 52 der Kostenverfügung sinngemäß Anwendung.

Der Erlass d. Arbeitsministers v. 31. 5. 1949 — Hauptabt. IV — ist aufgehoben.

An die Gerichte für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1965 S. 105.

**Hinweis****II.****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 1. 1. 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerausbildungsordnung — RpflAO —) . . . . .		Gewahrsams ist keine Wegnahme im Sinne des § 242 StGB. OLG Hamm vom 12. Oktober 1964 — 4 Ss 943:64 . . . . .	10
Koordinierung von Änderungen der Gemeindegrenzen mit der Änderung von Amtsgerichtsbezirken . . . . .	6	3. StGB § 360 Ziff. 11. — Wer die ihn nicht berührende rechtmäßige Amtshandlung eines Polizeibeamten durch sachlich falsche Meinungsaußerungen stört und dadurch dem Beamten lästig wird, begeht auch dann keinen groben Unfug, wenn es zu einem kleinen Menschenauflauf kommt. OLG Hamm vom 23. Oktober 1964 — 3 Ss 937:64 . . . . .	11
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	6		
<b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .	7		
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	7		
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	9		
<b>Rechtsprechung</b>		KostO § 20. — Wird in einem Grundstückskaufvertrag zwar ein fester Quadratmeterpreis vereinbart, steht aber zur Zeit der Beurkundung des Vertrages die Größe des Grundstücks noch nicht genau fest, so hat die Urkundsperson die Beurkundungskosten nach dem geschätzten Kaufpreis vorläufig zu berechnen und die Kostenberechnung nach endgültiger Feststellung des Kaufpreises gegebenenfalls zu berichtigten. OLG Hamm vom 6. Oktober 1964 — 14 W 89:64 . . . . .	11
<b>Strafrecht</b>			
1. GG Art. 13; StGB § 113; ZPO §§ 181, 186. — Hat ein Gerichtsvollzieher die Wohnung des Zustellungsempfängers rechtmäßig betreten, so muß dieser die Anwesenheit des Gerichtsvollziehers bis zur Beendigung der Zustellungshandlung dulden. OLG Hamm vom 26. Oktober 1964 — 4 Ss 603:64 . . . . .	9		
2. StGB § 242. — Der Bruch des untergeordneten Mitgewahrsams durch den Inhaber des übergeordneten		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	12
		— MBL. NW. 1965 S. 106.	

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bägel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelpreis 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mönckebergstraße 1 a. Druck: A. Bägel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bägel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.